

Anl. 1 AufEiPVO

AufEiPVO - Aufnahme- und Eignungsprüfungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.07.2024

Anlage 1

(Anm.: Die Novellierungsanordnungen Z 35 bis 37 der NovelleBGBl. II Nr. 114/2017 konnten nicht eingearbeitet werden und lauten:

35. In den Anlagen 1 und 3 der Verordnung wird jeweils in der Kopfzeile die Wendung „Schuljahr 19 __/ __“ durch die Wendung „Schuljahr 20 __/ __“ ersetzt.

36. Im Text der Anlagen 1 und 3 wird jeweils nach „BGBl. Nr. 291/1975,“ die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

37. In der Fußzeile der Anlagen 1 und 3 wird jeweils die Wendung „19 __“ durch die Wendung „20 __“ ersetzt.)

In Kraft seit 21.04.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at